



Einladung

zur Delegierten- versammlung 2022

Hiermit lädt das erweiterte Präsidium des DVOS e. V. zur

Delegiertenversammlung 2022

am Freitag, 20.05.2022, 19.30 Uhr

im Vereinsheim des 1. DC Allmendingen e. V.,
Ried 5, 89604 Allmendingen

ein.

Tagesordnung:

- Top 1** Begrüßung
- Top 2** Totenehrungen
- Top 3** Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Top 4** Änderungen zu den Tagesordnungspunkten
- Top 5** Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung vom 23.07.2021
- Top 6** Berichte des erweiterten Präsidiums und Aussprache
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
 - e) Jugendwart
 - f) Verbandsspielleiter
 - g) Ligaobleute
 - h) Pressewart
 - i) Datenschutzreferenten
 - j) Beisitzer im BWDV-Präsidium
- Top 7** Bericht der Kassenprüfer und Aussprache
- Top 8** Entlastung des erweiterten Präsidiums
- Top 9** Bildung eines Wahlausschusses
- Top 10** Neuwahlen
 - a) Präsident
 - b) Schriftführer
 - c) Jugendwart
 - d) Pressewart
 - e) Datenschutzreferent
 - f) Verbandsspielleiter
 - g) Ligaobleute
 - h) Beisitzer im BWDV-Präsidium
 - i) Stellvertretender Beisitzer im BWDV-Präsidium
- Top 11** Satzungsänderungen
Antrag des erweiterten Präsidiums im Anhang
- Top 12** Anträge
- Top 13** Verschiedenes
- Top 14** Ende der Sitzung



Einladung

zur Delegierten- versammlung 2022

Anträge zur Delegiertenversammlung müssen gemäß Satzung § 8 (3) bis spätestens 2 Wochen vor der Sitzung (06.05.2022) in schriftlicher Form beim Präsidenten des DVOS e.V. (Ralf Kinzler, Karlstr. 10, 89231 Neu-Ulm, praesident@dvos.de) eingegangen sein!

Auszug aus der Wahl- und Abstimmungsordnung:

Stimmenübertragung ist möglich, wenn ein Delegierter an der Delegiertenversammlung aus berechtigten Gründen nicht teilnehmen kann. Bei einer Stimmenübertragung muss eine schriftliche Beglaubigung des verhinderten Delegierten vorliegen. Diese muss enthalten:

Name des Vereins

Name des Delegierten, der seine Stimme überträgt,

Name des DVOS-Mitglieds, dem die Stimme übertragen wird,

Datum und Unterschrift.

Auf euer zahlreiches Erscheinen freut sich das erweiterte Präsidium des DVOS e. V.

Viele Grüße

Jörg Brochhausen
(Schriftführer DVOS e. V.)

Antrag auf Satzungsänderungen

Satzung § 4 Sprachregelung

alte Fassung:

(1) *Neuaufnahme*

neue Fassung:

(1) Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter. Eine Benachteiligung aufgrund eines bestimmten Geschlechts findet nicht statt.

Satzung § 2 Zweck des Verbandes

alte Fassung:

(5) *Neuaufnahme*

(6) *Neuaufnahme*

neue Fassung:

(5) Der DVOS verurteilt bei der Förderung und Ausbildung aller Dartsportler jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie seelischer, körperlicher oder sexualisierter Art ist.

(6) Der DVOS ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verband fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Der Verband, seine Mitglieder und Organe bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes unter anderem auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Funktionäre und ausgebildete Übungsleiter, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Verbandsleben offenbaren, haben mit Ausschluss zu rechnen.

Satzung § 8 Delegiertenversammlung

alte Fassung:

(1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums mit nicht übertragbaren Stimmen

neue Fassung:

(1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums mit **jeweils einer nicht übertragbaren Stimme**

Begründung:

Genauer definiert bei Personalunion.

Satzung § 9 Präsidium

alte Fassung:

(7) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Enthält sich der Sitzungsleiter bei Stimmengleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.

neue Fassung:

Antrag auf Satzungsänderungen

- (7) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Enthält sich der Sitzungsleiter bei Stimmengleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt. **Mitglieder des Präsidiums, die mehrere Ämter in Personalunion ausüben haben eine Stimme.**

Begründung:

Bisher ist dies nicht definiert.

Satzung § 10 Das erweiterte Präsidium

alte Fassung:

- (3) Das erweiterte Präsidium setzt sich aus dem DVOS e. V.-Präsidium und dem Verbandsspielleiter, den jeweiligen Ligaobleuten, dem Pressewart, dem Datenschutzreferenten und dem Beisitzer im BWDV-Präsidium zusammen, welche von der Delegiertenversammlung bis zum Zeitpunkt ihrer Wiederwahl gewählt werden. Personalunion unter maximal 2 Ämtern ist unter Beachtung des § 9(2) möglich.

neue Fassung:

- (3) Das erweiterte Präsidium setzt sich aus dem DVOS e. V.-Präsidium und dem Verbandsspielleiter, den jeweiligen Ligaobleuten, dem Pressewart, dem Datenschutzreferenten und dem Beisitzer im BWDV-Präsidium, **sowie dessen Stellvertreter** zusammen, welche von der Delegiertenversammlung bis zum Zeitpunkt ihrer Wiederwahl gewählt werden. Personalunion **unter maximal 2 Ämtern** ist unter Beachtung des § 9(2) möglich.

Begründung:

Gemäß BWDV-Satzung ist neben dem Beisitzer auch ein Stellvertreter zu benennen. Die Einschränkung auf 2 Ämter im erweiterten Präsidium ist nicht notwendig.

alte Fassung:

- (3) Das erweiterte Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Enthält sich der Sitzungsleiter bei Stimmengleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.

neue Fassung:

- (3) Das erweiterte Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Enthält sich der Sitzungsleiter bei Stimmengleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt. **Mitglieder des erweiterten Präsidiums, die mehrere Ämter in Personalunion ausüben haben eine Stimme.**

Begründung:

Bisher ist dies nicht definiert.

Satzung § 11 Schiedsgericht

alte Fassung:

- (1) Das Schiedsgericht wird für 2 Jahre gewählt. Es besteht aus 5 mittelbaren Mitgliedern die aus 5 verschiedenen unmittelbaren Mitgliedern kommen müssen und kein sonstiges Amt im erweiterten Präsidium des DVOS e. V. bekleiden dürfen. Das Mitglied, das die meisten Stimmen auf sich vereinigt, ist der Vorsitzende, das Mitglied mit den zweitmeisten Stimmen ist der stellvertretende Vorsitzende des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit bestimmen die gewählten Mitglieder und Vertreter den Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden selbst.

Antrag auf Satzungsänderungen

- (2) Das Schiedsgericht verhandelt Einsprüche gegen Präsidiumsentscheidungen. Es kann der Präsidiumsentscheidung zustimmen, sie ablehnen oder ein Schlichtungsverfahren einleiten. Die Einzelheiten des Verfahrensablaufes regelt die Disziplinar-, Schiedsgerichts- und Ehrenordnung

neue Fassung:

- (1) ~~gestrichen~~
(2) ~~gestrichen~~

Begründung:

Steht zusätzlich in der DSE – da diese jetzt Satzungscharakter bekommt ist der Passus doppelt.

Satzung § 12 Ehrenamtliche Tätigkeit

alte Fassung:

- (1) Sämtliche Mitglieder der Organe des DVOS e. V. üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Vereins entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden in der vom Präsidium festgesetzten Höhe erstattet. Es gelten die Richtlinien des BGB und des BRKG in seiner jeweils gültigen Fassung. Für besonders beanspruchte Mitglieder kann das Präsidium eine Aufwandsentschädigung beschließen.

neue Fassung:

- (1) Sämtliche Mitglieder der Organe des DVOS e. V. üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Vereins entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden in der vom Präsidium festgesetzten Höhe erstattet. ~~Es gelten die Richtlinien des BGB und des BRKG in seiner jeweils gültigen Fassung.~~ Für besonders beanspruchte Mitglieder kann das Präsidium eine Aufwandsentschädigung beschließen.

Begründung:

Das BGB gilt eh immer und das BRKG ist im Verein nicht wirklich anwendbar.

Antrag auf Satzungsänderungen

Themenkomplex „Disziplinarmaßnahmen“

Um Disziplinarmaßnahmen durchführen zu können, ist es notwendig, dass das entsprechende Regelwerk Satzungsstatus besitzt und somit nur von der Delegiertenversammlung geändert werden kann. Hierzu muss die Disziplinar-, Schiedsgericht- und Ehrenordnung (DSE) von der Delegiertenversammlung bestätigt werden.

Satzung § 4 Mitgliedschaft

alte Fassung:

(5) Neuaufnahme

neue Fassung:

(5) Disziplinarmaßnahmen regelt die Disziplinar-, Schieds- und Ehrenordnung (DSE), welche Satzungscharakter besitzt.

neue Fassung:

Disziplinar-, Schiedsgericht- und Ehrenordnung (DSE)

Teil I: Disziplinar- und Schiedsgerichtsordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Verbandsgerichtsbarkeit unterliegen:
- die unmittelbaren Mitglieder des DVOS e. V.
 - die Ehrenmitglieder des DVOS e. V.

§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder erkennen die Satzung und die Ordnungen, sowie die Beschlüsse der Verbandorgane gemäß § 4(1) und § 5(1) der Satzung an. Sie setzen sich für die Interessen und Bestrebungen des DVOS e. V. ein
- (2) Die unmittelbaren Mitglieder sind außerdem verpflichtet, ihre mittelbaren Mitglieder zu entsprechendem Verhalten anzuleiten.
- (3) Mitglieder haben ein Recht auf Gehör und sofern begründet das Recht auf Beschwerde mit anschließendem ordentlichen Verfahren gemäß dieser Ordnung.

§ 3 Organe

- (1) Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit sind:
- a) das Präsidium als erste Instanz
 - b) das Schiedsgericht
 - c) die Delegiertenversammlung als höchste Instanz

§ 4 Verfahrensgrundsätze

- (1) Präsidium und Schiedsgericht verhandeln nicht öffentlich
- (2) Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Antrag auf Satzungsänderungen

- (3) Streitigkeiten und Beschwerden minderer Bedeutung, insbesondere solche mit geringem Schuldgehalt, können nach eingehender Prüfung wegen Geringfügigkeit zurückgewiesen oder eingestellt werden. Einstellungen durch das Präsidium unterliegen der Nachprüfung durch das Schiedsgericht nur bei offensichtlichem Ermessensmissbrauch.
- (4) Präsidium und Schiedsgericht entscheiden in der Regel nach mündlicher Verhandlung. Bei einfachem Sachverhalt ist ein schriftliches Verfahren möglich. Ort und Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ist den Beteiligten mindestens eine Woche vor dem Termin bekannt zu geben. Kann ein Beteiligter nicht am mündlichen Verfahren teilnehmen, so ist eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Dritte Personen sind vertretungsberechtigt, sofern sie dem DVOS e. V. angehören. Erscheinen ein oder mehrere Beteiligte trotz Einladung nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann nach Aktenlage entschieden werden.
- (5) Alle Entscheidungen sind mit der Begründung zu protokollieren und den Beteiligten in vollem Wortlaut mitzuteilen.

§ 5 Befangenheit

- (1) Ein Mitglied des Präsidiums oder des Schiedsgerichts ist von der Mitwirkung in einem Verfahren ausgeschlossen, wenn er selbst, sein Verein oder ein Mitglied seines Vereines an diesem Verfahren beteiligt ist oder ein an diesem Verfahren Beteiligter zu ihm in einem Verhältnis der in § 52,1,1-3 StPO bezeichneten Art steht.
- (2) Die Mitglieder können sich selbst für befangen erklären oder von einem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Die Ablehnung bedarf der schriftlichen Begründung. Über die Berechtigung entscheidet das lebensälteste Mitglied, welches nicht von dem Befangenheitsantrag betroffen ist, endgültig.

§ 6 Übermittlung und Bekanntgabe

- (1) Eine Entscheidung ist dem Betroffenen per Einwurf-Einschreiben zu übermitteln. Sie wird mit Zugang wirksam.
- (2) Eine Veröffentlichung von Entscheidungen ist möglich, sofern dies von allgemeinem Interesse ist. Hierüber befindet die entscheidende Instanz.

§ 7 Zuständigkeit des Präsidiums

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen unmittelbaren oder mittelbaren Mitgliedern oder diesen und dem Präsidium des DVOS e. V. entscheidet das Präsidium selbst in erster Instanz.

§ 8 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Aufgabe des Präsidiums ist es, folgende Verstöße zu ahnden:
 - a) Handlungen gegen die Satzung und die Ordnungen des DVOS e. V.
 - b) Handlungen gegen die Beschlüsse von DVOS e. V.-Organen
 - c) Handlungen gegen die Interessen und Bestrebungen des DVOS e. V.
 - d) Unsportliches Verhalten
 - e) Handlungen, die das Ansehen des DVOS e. V. schädigen

§ 9 Entscheidungsfindung des Präsidiums

- (1) Das Präsidium fasst seine Entschlüsse gemäß § 9(7) der Satzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Enthält sich dieser, so gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10 Disziplinarmaßnahmen des Präsidiums

- (1) Folgende Disziplinarmaßnahmen können vom Präsidium verhängt werden:

Antrag auf Satzungsänderungen

- a) Verweis
- b) Geldbuße bis zu 500,00 € für unmittelbare Mitglieder
- c) Verbot der Turnierausrichtung
- d) zeitlich befristete Sperren bis zu 25 Pflichtspielen
- e) zeitlich befristete Sperren bis zu 6 Ranglistenturnieren
- f) Ausschluss vom Spielbetrieb

§ 11 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht wird alle 2 Jahre, immer in ungeraden Jahren, neu gewählt. Es besteht aus 5 Mitgliedern die aus 5 verschiedenen Vereinen kommen müssen und kein sonstiges Amt im erweiterten Präsidium des DVOS e. V. bekleiden dürfen.
- (2) Das Mitglied mit den meisten Stimmen ist der Vorsitzende, das Mitglied mit den zweitmeisten Stimmen der stellvertretende Vorsitzende. Bei Stimmengleichheit bestimmen die gewählten Mitglieder und Vertreter des Schiedsgerichtes den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden selbst.

§ 12 Zuständigkeit des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet über Beschwerden von unmittelbaren oder mittelbaren Mitgliedern gegen Entschlüsse des Präsidiums.

§ 13 Zulässigkeit

- (1) Über die Zulässigkeit der Beschwerde entscheidet das Schiedsgericht nach Eingang der Verhandlungsgebühr.

§ 14 Fristen und aufschiebende Wirkung

- (1) Beschwerden beim Schiedsgericht gegen Entscheidungen des Präsidiums müssen in schriftlicher Form im Sportbereich spätestens 5 Tage, in anderen Bereichen spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe der Entscheidung des Präsidiums an den Verein beim Vorsitzenden des Schiedsgerichtes eingehen.
- (2) Der Eingang einer Beschwerde beim Schiedsgericht muss dem Antragsteller bestätigt und dem Präsidium bekannt gegeben werden. Für den Vollzug von Entscheidungen des Präsidiums hat dieser Vorgang keine aufschiebende Wirkung bis das Schiedsgericht zu einer Entscheidung gekommen ist. Bleibt das Schlichtungsverfahren ohne Erfolg und die Entscheidung obliegt der Delegiertenversammlung, so besteht keine aufschiebende Wirkung mehr und die vom Präsidium in erster Instanz verhängte Maßnahme wird rechtskräftig.
- (3) Ein Einspruch an die Delegiertenversammlung hat keine aufschiebende Wirkung auf den Beschluss des Schiedsgerichts.

§ 15 Gebühren

- (1) Einem Einspruch beim Schiedsgericht ist ein Betrag von 100,00 € beizulegen, bzw. auf das Vereinskonto zu überweisen. Dieser wird bei einer Entscheidung des Schiedsgerichts gegen das Präsidium dem Antragsteller zurückerstattet. Bei einer Entscheidung gegen den Antragsteller oder bei Unzulässigkeit der Beschwerde fällt dieser Betrag an den Verein. Der Geldbetrag dient zur Deckung der Unkosten. Höhere Gebühren können bei entsprechend anfallenden Verfahrenskosten vom Schiedsgericht festgesetzt werden.

§ 16 Entscheidungsfindung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Es verhandelt mit mindestens 4 seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Antrag auf Satzungsänderungen

§ 17 Schiedsgerichtsverfahren

- (1) Hält das Schiedsgericht die Beschwerde des Antragstellers für begründet, so kann das Schiedsgericht die Entscheidung des Präsidiums aufheben und zur Neuverhandlung vorlegen.
- (2) Hält das Schiedsgericht die Beschwerde für unbegründet, so kann das Schiedsgericht die Beschwerde zurückweisen.
- (3) Akzeptiert eine der beiden Parteien den Spruch des Schiedsgerichts nicht, so kann sie Einspruch an die Delegiertenversammlung richten. Der Einspruch ist an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts, bei Befangenheit an dessen Vertreter, zu richten. Dieser legt den Einspruch frist- und formgerecht der Delegiertenversammlung vor.

§ 18 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist die höchste Instanz der Verbandsgerichtsbarkeit
- (2) Die Delegiertenversammlung verhandelt lediglich über Einsprüche gegen Schiedsgerichtsentscheidungen.

§ 19 Entscheidungsfindung der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums sowie der Verein des Antragstellers haben hierbei kein Stimmrecht.
- (2) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts, bei Befangenheit dessen Vertreter, trägt eingegangene Beschwerden, die Entscheidungen des Schiedsgerichts und den Einspruch der Delegiertenversammlung vor. Ihm obliegt während der Verhandlung die Sitzungsleitung.

§ 20 Abschließende Bestimmungen

- (1) Die Anrufung ordentlicher Gerichte anstelle der Verbandsgerichtsbarkeit ist jederzeit zulässig.
- (2) Alle Unterlagen, die den Schiedsgerichtsfall betreffen gehen nach Abschluss an den DVOS-Schritfführer zur Archivierung.

Teil II: Ehrenordnung

§ 21 Ehrenmitglieder

- (1) Das erweiterte Präsidium kann nach § 4(3) der Satzung Ehrenmitglieder ernennen. Vorschläge müssen schriftlich an das erweiterte Präsidium gerichtet werden.

§ 22 Sonstige Ehrungen

- (1) Sonstige Ehrungen können vom erweiterten Präsidium oder der Delegiertenversammlung beschlossen und vergeben werden.

Antrag auf Satzungsänderungen

Themenkomplex „Mittelbare Mitgliedschaft“

Die Spieler der Vereine werden durch Meldung zu mittelbaren Mitgliedern des DVOS (§4 (2) Satzung). Gemäß Rechtsprechung sind diese Spieler damit faktisch aber **nicht** Mitglieder des DVOS und somit auch nicht sanktionsfähig (der DVOS kann somit einen Spieler z. B. nicht ausschließen).

Satzung § 6 Ende der Mitgliedschaft

alte Fassung:

- (2) Die Mitgliedschaft endet für mittelbare Mitglieder durch:
- a) Auflösung des Ligaver eins
 - b) Ausschluss durch den BWDV
 - c) nicht erfolgte Rückmeldung beim BWDV
 - d) Tod

neue Fassung:

- (2) Die Mitgliedschaft endet für mittelbare Mitglieder durch:
- a) Auflösung des Ligaver eins
 - ~~b) Ausschluss durch den BWDV~~
 - c) nicht erfolgte Rückmeldung beim BWDV
 - d) Tod
-

Redaktionelle Änderungen in Satzung

Durch die Neuaufnahme bzw. Streichung von Paragraphen und Absätzen ändert sich die Nummerierung der folgenden Paragraphen und Absätze.